



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.IX. Reichs-Stände wollen nicht zugeben, daß die Exauctorations- und Evacuations-Sache mit dem Restitutions-Wesen verknüpfet werde.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649  
Julius.

Krafft des Frieden-Schlusses, zielenden Memorials, im löblichen Fürsten-Rath, per Majora dafür gehalten werden, daß die gemeldte *Quæstio*, und deren hauptsächlichste *Decision*, nach Anleitung des, von denen, zu examinirung des puncti *Amnestiæ & Gravaminum*, niedergelegten Herren Deputirten verfaßten, pro nunc principaliter berathschlagten *Recessus*, auf den nächst-künftigen Reichs Tag zwar zu remittiren; darbey gleichwohl die von etlichen diesfalls quoad *formalia illius Re-cessus* gethane Erinnerung, in der Fürstlichen Relation zu berühren, und ob sothaner *Recessus* zum Vergleich zu bringen zu versuchen. So viel aber besagtes der Ritterschafft Memorial belanget, weil solches in aliquibus etwas obscur, von Dero allhier anwesendem Herrn Deputirten mehrere Erläuterung, ob sich dessen Haupt *Gravamen circa Collectas vel Ordinationes Parochorum* verstehe, zu vernehmen, und zugleich dessen jeßmahliges Memorial in die Reichs-Dictatur kommen zu lassen wäre.

1649  
Julius.

## §. IX.

Die Stände wollen nicht zugeben, daß der Punctus *Exautorationis & Evacu-ationis* mit der *Restitu-tions*-Sache vermenget werde.

Es ist oben §. V. gemeldet worden, welchergestalt denen Reichs Ständen eine *Li-sta Restituendorum*, wie nemlich die *Re-stituendi* in die *Exautorations*-und *Eva-cuations*-*Terminos* einzutheilen wären, von dem Reichs-*Directorio* zugestellet worden, welche die Stände vor diejenige Liste gehalten, so von denen Schwedischen Gesandten also wäre eingerichtet, und als das *Adjunctum sub A*, ihrer *Declara-tion in puncto Restitutionis*, beigelegt worden. Es hat sich aber nachgehends befunden, daß solches ein Irrthum gewesen, und solche Liste von denen Kayserlichen Gesandten hergekommen, auch von dem Fürstlich Württembergischen Ge-sandten *D. Varenbubler*, der sich bishero als einen *Mediatorem* zwischen beyden Partheyen hatte gebrauchen lassen, als ein temperament, entworfen worden sey, darüber man der Stände *videtur* hören wollte. Weil nun die Churfürstlichen, in ihrem Bedencken ad *particularia* geschrit-ten; so wurden die beschwehrlichen *Casus*, bey denen Kayserlichen *Plenipotenti-riis* eximirt und von selbigen, der *Cata-logus N. I.* denen Schweden ausgehän-digt, welche aber so wenig damit zufrieden gewesen, daß Sie alsofort einen andern *Cat-alogum sub N. II.* aufgesetzt, und selbi-gen am 18. Jul. denen Kayserlichen zuge-sendet, welche ihn noch selbigen Tags, ohn-verzüglich dem Reichs-*Directorio* beliefs-erten und sofort, noch des Abends ad *di-ctaturam* beförderten

Den folgenden 19. Jul. wurde darüber Reichs-Rath gehalten, und geschlossen, daß

man sich keineswegs ad *terminos* *Exau-torations & Evacuacionis*, mit dem *Restitu-tions*-*Werck* binden lassen solle, zumahl bey der gegenwärtigen *Verzeich-niß*, darinnen unterschiedliche *Casus* ent-halten wären, welche unmdglich bey jeßiger Zeit vöblig expedirt werden könten; Etliche *Casus* requirirten die *General-Guarandiam*, zu welcher man eher nicht gelangen könne, bis das Reich beruhiget und von fremden *Wdickern* befreuet sey; Etliche *Casus* könten auch ihrer *Eigen-schafft* nach, ehender zu keiner *Richtigkeit* gebracht werden, bis die *Evacuatio Lo-corum* geschehen sey. Derowegen man die Schweden nochmahls zu ersuchen hätte, die Stände mit dergleichen *Anmuthen* zu verschonen; Sie, die Stände, wären annoch erbietig, voriger *Anzeigung* nach, in dem *Restitu-tions*-*Werck* fortzufahren, und ohne *Ver säumung* einiger Zeit, damit zu *continuiren*, bis man gänzlich hindurch, und alle *Casus*, nach *Befinden* *declarirte* wären: Nur, daß immittelst die *Exau-toracion* und *Evacuacion* nicht zurück ge-stellt, sondern damit ebenmäßig verfahren werde.

Hierüber wurde im Fürsten-Rath das *Conclusum sub N. III.* formirt, welches mit dem Churfürstlichen *Concluso*, in *sub-stantia* übereinkam, ausser, in dem *passu*, daß die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen wären, die Schweden zu dem obigen zu *dis-poniren*: Die Städte wollten zwar an-fänglich *disentiren*; traten aber endlich mit ein, und geschah noch selbigen Nach-mittag, der Vortrag davon, an die Kayser-lichen



1649. lichen Gesandten, mit der inständigen Bitte, ja nicht zuzugeben, daß die termini der Exauktion und Restitution mit einander verknüpft werden möchten; welches auch dieselben sanfte versprochen, mit Vermelden, daß solches ihrer Instruktion gemäß sey, und würden sie in der Schweden Verlangen nimmermehr geheelen, wann es

die Stände nicht selbst thun wolten; jedoch verlangten dabey die Kayserlichen Gesandten, man solte die Schwedische Listam durchlauffen, und nur brevibus, eine separationem liquidorum ab illiquidis machen, mit Vermeldung derer rationum illiquiditatis, welches auch die Deputati zu thun versicherten.

1649. Julius.

N. I.

Dieß. Norib. 18. Julii 1649.  
per Mogunt.

Der Kayserlichen Gesandten Designatio Restituendorum ad secundum & tertium Terminum.

Eulmbach } contra	Bamberg	{ So viel das Exercitium Religionis der Untertanen selbst betrifft.
	Würzburg Nichtstedt	

N. I.  
Der Kayserl. Designatio Restituendorum.

Onolzbach contra Schwarzenberg.

Löwenstein contra Löwenstein.

Lindau.

Eulmbach contra Chur-Bayern.

Nürnberg contra Chur-Bayern.

Alii contra eundem, so viel nicht unter die Autonomia der Obern Pfalz gehörig.

Pfalz-Eulzbach contra Neuburg.

Onolzbach contra Neuburg; so viel das Exercitium Religionis der Untertanen betrifft.

Hildpolstein.

Heydeck.

Allersberg ] contra Neuburg.

Nürnberg ]

Baaden-Durlach zu Pforzheim wegen der Dominicaner und Franciscaner.

Veldenz contra Chur-Erier.

Ulm. NB. nicht contra Insprug.

Augsburg expectetur per biduum.

Dünckelspühl.

Wibrach ausgenommen die Capuciner, so unter die 3. Monath gehörig.

Kauffbeyern, ausser der Jesuiten, ut ante.

Ravensburg, ausserhalb der Capuciner.

Weissenburg contra Eichstedt wegen der Reichs-Pfleg.

Evangelische Bürgerschaft zu Heydelberg.

Württemberg-Mömpelgard.

Obnabrückische Capitulation.



1649. Sayn contra den Abten zu Laag.  
Julius. Hörter contra Abten zu Corvey.

1649.  
Julius.

Die übrige einkommende Casus sollen innerhalb 3. Monath à dato dieses Schlusses vorgenommen, examiniret, und secundum suam naturam & essentiam erdret, auch die, so klar und in dem Friedens-Schluss gegründet befunden würden, also balden denen Herrn Cräyß-ausschreibenden Fürsten ad exequendum notificirt; was aber dem Friedens-Schluss nicht gemäß erachtet würde, entweder gänzlich ab oder auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden.

N. II.

Dictat. Norimb. 18. Jul. 1649.  
per Mogunt.

Designatio Casuum,

Welche ab Königlicher Schwedischer Seiten pro liquidis gehalten werden, weilen theils in Instrumento Pacis nominatenus exprimiret, theils aber in terminis & regulis generalibus Amnestiæ & Gravaminum fundiret, theils auch ob præsentiam partium vel vicinitatem locorum leichtlich können erdret werden; dammenthero noch ante terminos exauctorationis zur execution zu besondern sind, wobey man sich denn so wohl auf die hiebervorn extradirte Liste, als die jüngst darauf erfolgte Erläuterung nothwendig beziehet.

Primus Terminus.

Die von Ihrer Kayserlichen Majestät vermöge absonderlich übergebener Specification, und sonsten des Frieden-Schlusses immediate Restituendi, bevoras Eger.

N. II.  
Schwedische  
Designatio  
Restituendorum.

Untere Pfalz und Cham, auch ratione Autonomiæ.

Fremder Herrschaften Unterthanen dieselbst in specie	{ Sulzbachische } { Culmbachische } { Nürnbergische }	} ratione } Auto- } nomia
---	---	---------------------------------

Einige Creditores so Inn- als Ausländische, in specie Sulzbach, wegen hiebevorn der Obern Pfalz geliehenen Gelder,

Fränckische Rittertschaft wegen des Rotenberges.

Otto Löwen.

Ebenlebische Erben.

Johann Christoph Fuchs von Malburg.

Sulzbach.

Hildvolstein, Heydeck, Allersberg, worunter die Nürnbergischen Unterthanen daselbst auch begriffen.

Brandenburg-Dnolzbach

Freyherr von Wolffstein.

Waldeck contra Chur-Cölln.

Brandenburg-Dnolzbach.

Löwenstein.

Hanau.

Die beyden Reichs-Oberer Gochsheim und Sennfeld.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg.

} contra  
} Chur-Bayern.

} contra  
} Pfalz-Neuburg.

} contra  
} Würzburg.

Brann



1649. Brandenburg-Dnolsbach.

Julius. Nürnberg ratione juris collectandi.

Weissenburg am Nordgau.

} contra  
Eichstedt.

1649.

Julius.

Brandenburg-Dnolsbach contra Schwarzenberg.

Löwenstein contra Löwenstein.

Nürnberg ratione des Postmeisters.

Weissenburg contra Land-Commendeur zu Elbingen.

Rotenburg contra ] Dnolsbach  
Teutsch-Orden.

Georg Ludwig von Freyberg contra Stadt Ehingen und Pfarren zu Dpffingen.

Ludovicus Camerarius contra den Abten auf dem Wöndchsberg und Hans Erich von Münsier.

Herrschaft Limburg contra Teutsch-Orden wegen des Zehendens zu Erlebach.

*Secundus Terminus.*

Die Fränckisch- und Rheinische Ritter-schafft.

Baaden-Durlach zu Pferzheim wegen der Dominicaner und Franciscaner.

Weldenz contra Chur-Trier.

Nassau-Saarbrücken wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und der Pfarre Mosbach contra die Commendanten in Wiányng und Franckenthal.

Die Graffen von Hsenburg.

Graffen von der Lippe, ratione Falkenhagen contra Jesuicas.

Sickingen ratione Landstuhl.

Chur-Trier ratione Hammerstein. ] contra  
Lothringen.

Weglar contra Franciscanos.

Speyer contra Dominicanos &amp; Augustinos.

Nachen [ ob privatum Evangelicæ Religionis sine inquisitione Exercitium  
Eöln [ ac Tribuum aliorumque Jurium communionem.

Landau contra Decanum Sanctæ Mariæ ad Scalas.

Weissenburg am Rhein contra Præpositum &amp; Capitula SSrum Petri &amp; Stephani.

Freidberg contra Augustinos Moguntinos.

Hörter contra Abt zu Corvey.

*Tertius Terminus.*

Osnabrückische Capitulation.

Graff von Oldenburg contra Stadt Bremen.

Mömpelgardt contra Burgundt.

Nassau-Saarbrücken contra Lothringen.

Sayn contra den Abt zu Laach.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Eöln als Bischöffen zu Hildesheim.

Gräffin und Erben von Brandenstein contra Chur-Sachsen.

Abtissin zu Köppel contra Jesuicas.



1649. Die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen contra Nassau.  
 Julius. Essen contra die Abtissin daselbst.  
 Hervord contra Chur-Brandenburg.  
 Das Attestatum der Stadt Erfurth.

1649  
Julius

Dafeme auch die in der Liste und derselben Erläuterung noch übrig befindliche oder noch ferner einkommende Casus ( so weit diese aus obiger Casuum præjudicii vel ob paritatem rationis zu entscheiden wären ) intra tertium terminum wegen übriger Zeit könnten erörtert werden, wäre damit nichts zu verabsäumen. Würde es aber an der Zeit ermangeln: so sollen dieselbe, dem über diesen Restitutions-Punct aufgerichteten Recess gemäß, innerhalb darauf folgender dreyer Monathen durch die allhier verbleibende Herren Deputatos ohnfehlbarlich erlediget, und alsdann die Execution ohnaußgesetzt vorgenommen werden.

NB. Was noch im Schwäbischen Creysß zu restituiren restiret, ist beßhalb hier nicht gesetzt, weiln desselben Creysßes Zugethane von selbst durch absonderliche Zusammentretung und Deliberation dasselbe zur Wichtigkeit zu bringen in Action begriffen, wovon man täglich der Relation gewärtig ist.

## N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Restitutions-Sache nicht mit der Exauctorations-Materie zu vermischen

N. III.  
 Fürsten-  
 Raths Con-  
 clusum, die  
 Restitution  
 mit der Eva-  
 cuation und  
 Exauctora-  
 tion nicht zu  
 verbinden.

Jovis 29. Julii Anno 1649. &c.

Ist im löblichen Fürsten-Rath auf die proponirte Frage, was bey der den vorigen Tag ad Dictaturam gebrachten, an Seiten Hochlöblichen Königlich Schwedischen Legaten extradirten abermahligen Lista Restituendorum zu thun seyn möchte? per Majora vor nöthig gehalten worden, daß istgemeldte Lista vor die Hand genommen und examiniret, diejenigen welche entweder propter præsentiam vel vicinitatem partium & sufficientem informationem fuglich erörtert werden können, zu Erörterung in der Execution gebracht, die übrige aber an die Hochlöblichen Ausschreibenden Fürsten und Executores zu Dero schleunigsten Entscheidung remittirt, also dies Executions-Werk, continuo motu und unausgesetzt, ex parte Imperii & Statuum bestmöglichst befördert, diese der Stände bestmöglichste Intention den Hochlöblichen Königlich Schwedischen, nechst wiederholter beweglichster Repräsentirung des Kayserlichen Reichs erforderten damahligen höchstnöthigen Ruhe-Standes und halbesten Entbindung des unerschwinglichen Quartier-Lasts, durch die Herrn Deputirte vorgetragen, und dieselbe besten Fleißes ersuchet werden möchten, die Exauctorationem militiae & Evacuationem locorum und deren Terminos an die Executionem Amnestiae & Gravaminum nicht binden zu lassen, sondern mit gemeldter Exauctoration und Evacuation ohne Regard und Absehen auf die bedeutete Amnestiam & Gravamina (als Sachen daran Chur-Fürsten und Ständen höchst angelegen, doch propter diversitatem & multitudinem negotiorum nicht so schleunigst, wie es Sie die Stände selbst desideriren, werckstellig gemacht werden können) unverlängt zu progrediren, und dadurch Chur-Fürsten und Ständen den Genuß des desiderirten Ruhe-Standes gedeyen zu lassen.

## §. X.

Zufolge der, von denen Ständen erteilten Versicherung, continuirten demnach die Deputati ad punctum Restitutionis, die, in der mirbemerckten Schwedischen Liste, designirten Casus zu durchgehen; Und wurde das von dem Directorio darüber gehaltene Protocoll sub N. I. am 23. Jul. früh um 7. Uhr, durch Deputirte, nemlich Chur-Mayntz, Chur-Brandenburg, Bamberg und Braun-

Der Stände  
 Declaration  
 über die in der  
 Schwedischen  
 Liste enthalte-  
 nen Casus.